

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Kapitalmarktgesetzes

§ 2. (1) Ein öffentliches Angebot darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde.

(2) ...

§ 3. (1) ...

1. bis 10. ...

11. bis 14. ...

§ 7. (1) bis (8) ...

§ 19. (1) bis (18) ...

(19) ...

§ 2. (1) Ein öffentliches Angebot darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde. Dies gilt nicht für öffentliche Angebote, die in den Anwendungsbereich des Alternativfinanzierungsgesetzes – AltFG, BGBl. I Nr. xx/2015, fallen.

(2) ...

§ 3. (1) unverändert

1. bis 10. ...

„10a. abweichend von Z 10 für ein Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen über einen Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 1,5 Millionen Euro, wenn dieses in den Anwendungsbereich des AltFG, BGBl. I Nr. xx/2015, fällt;“

11. bis 14. ...

§ 7. (1) bis (8) ...

(8a) Abweichend von Abs. 8 ist, sofern das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen einen Gesamtgegenwert in der Union von weniger als fünf Millionen Euro während eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt, ein vereinfachter Prospekt gemäß der **Anlage F** zu erstellen. Im Fall von Wertpapieren kann anstatt dessen freiwillig ein Prospekt gemäß Abs. 8 erster Satz erstellt werden. Für Veranlagungen gelten die Abs. 2 bis 7 nicht. Der vereinfachte Prospekt ist für Veranlagungen auf Deutsch oder Englisch zu erstellen.

§ 19. (1) bis (18) ...

(19) § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 10a, § 7 Abs. 8a und die **Anlage F** in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015 treten mit dem ersten Tag des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Anlage F

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Schema F****SCHEMA FÜR DEN VEREINFACHTEN PROSPEKT FÜR
VERANLAGUNGEN UND WERTPAPIERE**

**(Soweit das Schema für Wertpapiere heranzuziehen ist, ist der darin
verwendete Begriff der Veranlagung sinngemäß durch den Begriff des
Wertpapiers zu ersetzen.)**

KAPITEL 1**Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften**

(Name, Stellung)

KAPITEL 2**Angaben über die Veranlagung**

1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Kündigungsfristen und die Ausstattung der Veranlagung,
2. die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen,
3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte,
4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes,
5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form),
6. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung,
7. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren,
8. die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (beispielsweise Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern),
9. Zeitraum für die Zeichnung,
10. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann,
11. Angabe allfälliger Belastungen,
12. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

13. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten,
14. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher,
15. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung,
16. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall,
17. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden).

KAPITEL 3**Angaben über den Emittenten**

1. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand,
2. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten,
3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung),
4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,
5. der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e).

KAPITEL 4**Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)**

1. Firma und Sitz,
2. Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk.

KAPITEL 5

1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung,
2. sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

KAPITEL 6

Kontrollvermerk des Prospektkontrollors